

Aktenzeichen: 5 AZK 67/79

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 29. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Aufwandsentschädigung

Leitsätze:

K e i n e



5 AZk 67/79

11/10 Sa 1296/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
29. April 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1981 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Krebs für recht erkannt:

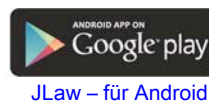
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 25. September 1978 - 11/10 Sa 1296/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n k e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte nach dem 28. Februar 1977 eine Trennungsentschädigung weiterzahlen muß, die sie dem Kläger im Jahre 1971 aus Anlaß einer Versetzung von Keutlingen nach Frankfurt zugesagt hatte. Außerdem verlangt der Kläger Erstattung von Telefonkosten für einen privaten Telefonanschluß.

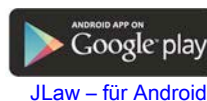
Der Kläger war vom 1. Oktober 1960 bis Juni 1971 bei der Firma "G Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung" als Keisetechniker beschäftigt. Im Jahre 1971 schlossen sich diese Gesellschaft und die "C AG" zur "C - G GmbH" zusammen. Der Kläger, ein Schwerbehinderter, wurde im Juni 1971 mit seinem Einverständnis von Keutlingen nach Frankfurt versetzt. Dort ist er im Innendienst als Produkte-Betreuer in der Abteilung "Farbstoffe und Chemikalien" tätig. Die Familie des Klägers blieb in Keutlingen. Dort behielt auch der Kläger seinen ersten Wohnsitz. Er bezog in Neu-Isenburg eine Zweitwohnung. Von dort fuhr er an den Wochenenden nach Keutlingen zurück. Von Juni 1971 bis Februar 1977 zahlte ihm die Beklagte einen Verpflegungskostenzuschuß (Trennungsgeld) von 23,-- DM je Arbeitstag. Außerdem ersetzte sie ihm die Kosten für die wöchentlichen Heimfahrten mit dem Pkw von Frankfurt nach Keutlingen und zurück mit 0,32 DM je Kilometer und zahlte ihm jährlich eine Pauschale für die Benutzung des privaten Pkw's in Höhe von 1.800,-- DM.

Als der Kläger von Keutlingen nach Frankfurt versetzt wurde, galt die innerbetriebliche von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erlassene "Versetzungssordnung I". Sie regelte die Trennungsentschädigung bei fusionsbedingter Versetzung. Dort ist bestimmt:

"Eine Versetzung liegt vor, wenn ein Verheirateter oder Lediger mit eigenem Hausstand bzw. ein lediger Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand für länger als zwei Monate vorübergehend an einem anderen Einsatzort Wohnung nehmen muß. In einem solchen Falle wird die Trennungsentschädigung solange gewährt, bis er an seinen ehemaligen Firmen-/Wohnsitz zurückkehrt."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Die Versetzungsordnung sah einen Verpflegungszuschuß von 23,-- DM je Abwesenheitstag und Erstattung der Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt vor.

Diese Versetzungsordnung wurde durch die "Versetzungsordnung I" vom 1. Oktober 1971 abgelöst, in der bestimmt wird:

"Eine Versetzung liegt vor, wenn

- a) ein Verheirateter oder Lediger mit eigenem Hausstand bzw. ein lediger Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand für länger als zwei Monate vorübergehend an einem anderen Einsatzort Wohnung nehmen muß. In einem solchen Fall wird die Trennungentschädigung solange gewährt, bis er an seinen ehemaligen Firmen-/Wohnsitz zurückkehrt. Bei Versetzung von absehbar kürzerer Dauer als zwei Monate gelten die Bestimmungen der Reisekostenordnung.
- b) ein Verheirateter oder Lediger mit eigenem Hausstand auf Dauer an einem anderen Einsatzort Wohnung nehmen muß. In einem solchen Fall wird die Trennungentschädigung so lange gewährt, bis er an diesem ständigen Einsatzort eine Wohnung bezieht."

Die Höhe des Verpflegungszuschusses und die Regelung der Familienheimfahrt blieben unverändert.

An die Stelle dieser Versetzungsordnung 1971 trat am 1. Februar 1974 die "Verfahrensrichtlinie PE - 1/74" über Kostenregelungen bei betriebsbedingter Versetzung. Nach Nr. 1.2 dieser Verfahrensrichtlinie liegt eine "dauernde Versetzung" vor, "wenn ein Mitarbeiter auf Dauer an einem anderen Einsatzort Wohnung nehmen muß". Für diesen Fall wird geregelt:

"In diesen Fällen wird die Trennungentschädigung so lange gewährt, bis der Mitarbeiter an seinem neuen ständigen Einsatzort eine Wohnung bezieht, jedoch maximal für die Dauer von 12 Monaten bei Verheirateten und Ledigen mit eigenem Hausstand bzw. 6 Monaten bei Ledigen ohne eigenen Hausstand."

- 4 -

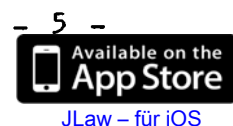
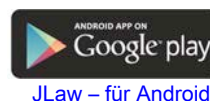


- 4 -

Die Beklagte übersandte dem Kläger am 5. März 1974 diese Richtlinie mit der Bitte, den Empfang schriftlich zu bestätigen. Das tat der Kläger mit der Erklärung, daß diese Verfahrensrichtlinie die für ihn bestehende individuelle Regelung nicht berühre. Mehrfach wurde der Kläger in der Folgezeit von seinen Vorgesetzten aufgefordert, mit seiner Familie nach Frankfurt zu ziehen. Erstmals im August 1975 stellte die Beklagte die hier streitigen Zahlungen ein. Als sich der Kläger wehrte, teilte sie ihm in einem Schreiben vom 27. November 1975 mit, daß ihm die Trennungsentschädigung nur nach Maßgabe der Versetzungsordnungen gewährt worden sei. Die Zahlungen seien befristet; in der bisherigen Höhe wolle sie die Sonderzahlungen nur noch bis zum 31. Dezember 1975 leisten. Danach werde bis zum 31. Dezember 1976 die "Verfahrensrichtlinie PE - 1/74" angewendet. Ab 1. Januar 1977 werde sie einen Verpflegungszuschuß nicht mehr zahlen und die Kosten für die Familienheimfahrt nicht mehr erstatten. Zugleich bot sie dem Kläger an, ihn in ihrem Verkaufsbüro in Stuttgart zu beschäftigen. Eine Einigung kam insoweit zwischen den Parteien jedoch nicht zustande. In einem weiteren Schreiben vom 27. Februar 1976 erklärte die Beklagte, daß sie die Trennungsentschädigung nach Maßgabe der "Verfahrensrichtlinie PE - 1/74" längstens bis zum 28. Februar 1977 zahlen werde.

Der Kläger protestierte gegen diese Ankündigung und wies darauf hin, daß er seinerzeit diese Sonderzahlungen mit einem Angestellten der Beklagten verbindlich und unbefristet vereinbart habe (Schreiben vom 9. März 1976). Die Beklagte hielt jedoch an ihrer Auffassung fest und stellte die Zahlung eines Verpflegungszuschusses und die Kostenübernahme für Familienheimfahrten ein.

Zu den Telefonkosten erklärte der Angestellte L der Beklagten in einem Kundschreiben vom 20. September 1971, daß der Kläger "gemäß Punkt 6.3 der Reisekostenordnung ... zur Abrechnung der im Interesse der Firma über Hausanschluß geführten Telefongespräche berechtigt" sei. In der Reisekostenordnung von Juli 1971 heißt es dazu unter 6.3:



- 5 -

- 5 -

"Sofern die Einrichtung eines Hausanschlusses vom zuständigen Vorgesetzten gewünscht wird, werden die Einrichtungsgebühren sowie die laufenden Gebühren für den Rechnungsmonat voll ersetzt. Die Gebühren im Orts- und Selbstwählförderdienst können nach Treu und Glauben abgerechnet werden. Es sind deshalb die privaten Gespräche abzuziehen und der verbleibende Betrag in das Abrechnungsformular einzusetzen. Die Gespräche über den Telephonhausanschluß werden nur erstattet, wenn die Fernmelderechnung (nicht Lastschriftzettel oder Gebührenkontokarte) als Beleg beigelegt ist."

In einem weiteren Kundsreiben vom April 1975 heißt es:

"Die Telefongebühren für die im Orts- und Selbstwählförderdienst geführten Dienstgespräche einschließlich der anteiligen monatlichen Grundgebühr sind in einem Betrag nach Treu und Glauben abzüglich Privatkosten abzurechnen. Eine Aufteilung in Grundgebühr, Orts- und Selbstwählfördergespräche entfällt demnach."

Sodann forderte die Beklagte den Kläger zweimal schriftlich auf, Aufschluß "über die über ihr Privattelefon geführten Dienstgespräche" in den Monaten Januar und Februar 1977 zu geben. Sie schrieb dann am 23. März 1977:

"Wir gehen deshalb davon aus, daß Sie in der angegebenen Zeit keine erstattungsfähigen Dienstgespräche von Ihrem Privatanschluß aus geführt haben. Wir werden deshalb ab sofort nur bei entsprechender Glaubhaftmachung erstattungsfähiger dienstlicher Telefonate die anteiligen Gebühren gemäß unserer Reisekostenordnung vergüten."

Dem kam der Kläger für die Monate März bis Juli 1977 nicht nach. Er reichte zwar die Fernmelderechnungen ein. Von den in den Rechnungen ausgewiesenen Beträgen von insgesamt 498,92 DM verlangt er 370,-- DM.

Der Kläger hat behauptet, der Abteilungsleiter L habe ihm in einem Gespräch am 8. Juli 1971 die Trennungs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

entschädigung in Form eines Verpflegungszuschusses und der Kostenerstattung für eine wöchentliche Familienheimfahrt in Kenntnis des Umstandes zugesagt, daß er mit seiner Familie nicht nach Frankfurt umziehen werde. Herr L habe erklärt, daß die Leistungen "für die Dauer der Trennung" gewährt würden. Nach seiner Auffassung folge eine entsprechende Zahlungsverpflichtung allein schon aus der Tatsache, daß die Beklagte diese Leistungen sechs Jahre lang gewährt habe.

Der Kläger hat deshalb zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn zu zahlen

- a) DM 1.251,44 brutto Trennungsentschädigung und Telefonkosten für März 1977 nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 22. April 1977,
- b) DM 7.172,32 brutto Trennungsentschädigung einschließlich der jährlich zu zahlenden Pauschale und Telefonkosten für die Monate April bis Juli 1977 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 25. Januar 1978.

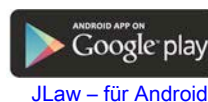
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, ihr Angestellter L habe dem Kläger eine Trennungsentschädigung nur nach Maßgabe der betrieblichen Regelungen zugesagt. Dabei habe der Zeuge zum Ausdruck gebracht, daß die Zusage befristet sei. Nur wegen der Behinderung sei dem Kläger abweichend von der betrieblichen Regelung gestattet worden, wöchentlich mit dem Pkw nach Hause zu fahren.

Das Arbeitsgericht, bei dem nur die Ansprüche des Klägers für März 1977 anhängig waren, hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers und seine Anschlußberufung, mit der er Zahlung der Trennungsentschädigung und Ersatz der Telefonkosten für die Monate April bis Juli 1977 verlangte, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Vorinstanz abgewiesenen Ansprüche weiter.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Anspruch auf Trennungsentschädigung

Die Trennungsentschädigung umfaßt das Trennungsgeld von 23,-- DM je Arbeitstag, die Erstattung der Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt mit dem Pkw und die jährliche Pauschale für die Benutzung des privaten Pkw's. Über den 28. Februar 1977 hinaus kann der Kläger diese Leistungen nicht mehr beanspruchen.

1. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung dieser Trennungsentschädigung folgt nicht aus den von der Beklagten erlassenen Versetzungsordnungen. Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß der Kläger nach den jeweils geltenden Versetzungsordnungen keine unbefristete Zahlung der Trennungsentschädigung verlangen kann. Zwar enthalten die ersten Versetzungsordnungen vom 4. März und 1. Oktober 1971 noch keine Befristung dieser Zahlungen. Sie setzen aber voraus, daß der versetzte Arbeitnehmer bereit ist umzuziehen. Nur solange diese Bereitschaft besteht, kann er Ersatz der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung verlangen. Dies ergibt sich - entgegen der Auffassung der Revision - deutlich genug aus dem Wortlaut dieser Regelungen.

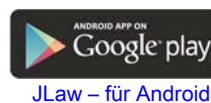
2. Der Kläger kann sich deshalb zur Begründung der hier geltend gemachten Ansprüche nur auf besondere Vereinbarungen mit der Beklagten berufen.

a) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Arbeitnehmer im Kegelfall die Zusage einer Trennungsentschädigung nur so verstehen kann, daß er die Zahlungen für den Zeitraum erhält, den er benötigt, um seine Familie an den Beschäftigungsort nachzuholen. Das ist richtig. Eine solche Beschränkung ergibt sich schon aus dem Zweck der Zusage.

- 8 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 8 -

Zum 28. Februar 1977 durfte die Beklagte nach dieser allgemeinen Zusage die Zahlung von Trennungentschädigung jedenfalls einstellen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Kläger nicht mehr bereit, mit seiner Familie von Keutlingen nach Frankfurt umzuziehen.

b) Eine den Kläger über die Versetzungsordnungen hinaus begünstigende Vereinbarung ist auch nicht dadurch zustande gekommen, daß die Beklagte von der Versetzung an bis zum Februar 1977 Trennungsgeld tatsächlich gewährte. Allein aus der Tatsache, daß die Beklagte über längere Zeit hinweg eine Trennungentschädigung zahlte, konnte der Kläger nicht darauf vertrauen, er werde auch für die Zukunft zeitlich unbeschränkt diese Leistungen erhalten. Die Beklagte hat erkennbar zunächst auf die familiäre Situation des Klägers Rücksicht genommen. Als der Schulbesuch der Kinder einem Umzug nicht mehr entgegenstand, forderte sie ihn zum Umzug auf und kündigte nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts Einstellung der Leistungen an.

c) Somit könnte der Kläger die Trennungentschädigung nur dann zeitlich unbefristet fordern, wenn seine Darstellung über den Ablauf des entscheidenden Gesprächs mit dem Abteilungsleiter zuträfe: Hätte er nämlich den mit ihm verhandelnden Abteilungsleiter darauf hingewiesen, daß er keinesfalls mit seiner Familie nach Frankfurt umziehen werde, durfte er die anschließende Zusage einer Trennungentschädigung so verstehen, daß sie ihm zeitlich unbeschränkt, weil von der Umzugsbereitschaft nicht mehr abhängig, gewährt werden solle.

3. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß diese Darstellung des Klägers nicht bewiesen ist. An diese Feststellung ist der Senat gebunden; die erhobenen Revisionsangriffe sind nicht begründet (§ 561 Abs. 2 ZPO).

a) Der Kläger hat sich zum Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung nur auf den Zeugen L berufen. Diesen Beweis hat das Berufungsgericht erhoben.



Die Angriffe der Revision gegen die Würdigung dieser Aussage sind unzulässig (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht konnte der Aussage entnehmen, daß der Kläger nicht auf eine zeitlich unbeschränkte Zahlung vertrauen durfte. Eine "andere Lösung", von der die Parteien seinerzeit auch sprachen, war danach nur für den Fall ins Auge gefaßt, daß dem Kläger die Arbeit in Frankfurt nicht gefiele, nicht aber für den Fall, daß eine vorausgesetzte Umzugsbereitschaft später wegfiel. Allenfalls hätte der Kläger nach einer gewissen Einarbeitungszeit erklären können, ihm gefalle es in Frankfurt nicht und deshalb werde er auch nicht umziehen. Insoweit durfte der Kläger noch darauf vertrauen, daß es eine andere Lösung geben werde. Er hatte aber nach dieser Aussage des Zeugen L keine Veranlassung darauf zu vertrauen, daß er ohne jede zeitliche Beschränkung Trennungsentschädigung erhalten werde.

b) Im Ergebnis ohne Erfolg rügt die Revision, daß das Berufungsgericht seine schon 1967 geäußerte negative Einstellung zu einer Versetzung nicht genügend gewürdigt habe. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß diese Behauptung - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht im Widerspruch zu früherem Vorbringen steht. Die Behauptung ist aber unerheblich. Sie ließe nur Rückschlüsse auf eine negative Einstellung des Klägers zu der geplanten Versetzung zu. Davon ist das Berufungsgericht ausgegangen.

c) Auch daraus, daß die Beklagte dem Kläger Familienheimfahrten mit dem Pkw gestattete, kann der Kläger nicht herleiten, die Trennungsentschädigung sei ohne zeitliche Beschränkung gewährt worden. Bei dieser Zusage handelt es sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nur um eine den Kläger als Schwerbehinderten begünstigende Form der Abrechnung.

II. Der Kläger hat zur Zeit auch keinen Anspruch auf Erstattung anteiliger Telefonkosten.



- 10 -

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Zusage der Beklagten, Telefongespräche abrechnen zu dürfen, in einem sachlichen Zusammenhang mit der Versetzung des Klägers stand. Daraus folgert das Berufungsgericht, daß Kosten für einen Hausanschluß in Keutlingen nur solange zu erstatten sind, wie der Kläger dem Grunde nach Anspruch auf Aufwendungsersatz wegen des Arbeitsplatzwechsels hat.

Die dieser Schlußfolgerung zugrunde liegende Feststellung hat der Kläger nicht in zulässiger Weise mit Verfahrensrügen angegriffen. Was der Kläger jetzt in der Revisionsinstanz dazu vorträgt, bestätigt nur die Annahme des Berufungsgerichts. Es gab keine dienstlichen Gründe, in der Keutlinger Wohnung des Klägers einen Hausanschluß auf Kosten der Firma zu unterhalten. Einmal war der Kläger nach seiner Versetzung im Innendienst tätig. Zum anderen hätte es nahegelegen, diesen Hausanschluß in der Zweitwohnung in Neu-Isenburg einzurichten. Deshalb kommen nur solche Gründe in Betracht, die mit der Versetzung und der Trennung von der Familie in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Diese liegen auf der Hand: Dem Kläger sollte der Kontakt zu seiner Familie während der Dauer der Trennung erleichtert werden. Der Sache nach handelt es sich ebenfalls um eine Trennungsschädigung. Sie ist zeitlich ebenso beschränkt wie die übrigen Leistungen.

2. Soweit der Kläger im fraglichen Zeitraum von seiner Privatwohnung in Keutlingen Telefongespräche in dienstlichem Interesse geführt hat, könnte er auch nach Auslaufen der Trennungsschädigung anteilige Kostenerstattung verlangen. Das setzt allerdings voraus, daß er dies glaubhaft macht. Kostenerstattung war "nach Treu und Glauben" zugesagt. Das bedeutet, daß der zur Kostenerstattung verpflichtete Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eine Erklärung darüber verlangen kann, in welchem Umfange dienstliche Gespräche geführt wurden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber berechtigte Zweifel daran haben darf, daß Dienstgespräche geführt wurden. Solche begründeten Zweifel gab es hier. Der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -



- 11 -

hätte deshalb in etwa angeben müssen, welche Dienstgespräche im fraglichen Zeitraum geführt wurden. Ohne eine solche Angabe durfte die Beklagte die Erstattung der Kosten verweigern.

gez.: Dr. Heither

Michels-Holl

Griebeling

Gnade

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)